

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
2. Änderung der Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung vom 12.05.2020	2
Verfahrenshinweis	3

2. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE VERGABE VON BESONDEREN LEISTUNGSBEZÜGEN IM RAHMEN DER W-BESOLDUNG VOM 12.05.2020

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung (Amtliche Bekanntmachung der HHU Nr. 8/2018 vom 23.02.2018) wird wie folgt geändert:

Artikel I

(1) In § 4 Abs. 3 Satz 13 wird der Wortlaut „steuerpflichtige Einmalzahlung in Höhe von 8.000 Euro“ durch den Wortlaut „steuerpflichtige monatliche Zahlung in Höhe von 250 Euro, beginnend rückwirkend zum 01.01. des Jahres der Berechnung.“ ersetzt.

(2) Folgende Sätze werden als Sätze 14 und 15 neu hinzugenommen:

„Die monatliche Zahlung wird über volle drei Jahre gewährt. Während dieses Zeitraumes bleiben die zulagenberechtigten Professorinnen und Professoren für weitere Leistungsbezüge aus dieser Säule unberücksichtigt“.

(3) Der § 6 Abs. 4 soll durch den folgenden Wortlaut ersetzt werden: „Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungen erbracht haben, erhalten eine steuerpflichtige monatliche Zahlung über volle drei Jahre. Die Höhe der Zahlung ist variabel und wird von der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt.“

Artikel II

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.06.2020 ein.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020.

Düsseldorf, den 12.05.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.